



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Carmen López Ruiz
Datenschutzbeauftragte
Generalsekretariat des Rates der
Europäischen Union
Rue de la Loi 175
1048 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, 20. Dezember 2013
GB/OL/sn/D(2013)0681 C 2013-1238
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau López Ruiz,

vielen Dank für Ihre Konsultation zu der Frage, ob eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezüglich der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums (einheitlicher Aufsichtsmechanismus) erforderlich ist.

Der Linie in früheren Fällen folgend¹ ist der EDSB der **Auffassung, dass diese Verarbeitung keiner Vorabkontrolle zu unterziehen ist**, und zwar aus folgenden Gründen:

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, die die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist, besteht die Rolle des Rates in diesem Verfahren darin, „einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums“ zu erlassen. Weiter heißt es in diesem Artikel, dass der Rat über das Auswahlverfahren „ordnungsgemäß unterrichtet“ wird. Im vorliegenden Fall dürfte die Europäische Zentralbank höchstwahrscheinlich dem Rat die Liste der in die engere Wahl kommenden Kandidaten und der vorgeschlagenen Kandidaten vorlegen. Der genaue Umfang der zu übermittelnden Informationen wird in einer interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt. Die Liste der in die engere Wahl kommenden Kandidaten wird den Delegationen der Mitgliedstaaten im Rat und seinen vorbereitenden Gremien sowie den an den Arbeiten dieser Gremien beteiligten Beamten des Generalsekretariats des Rates zugeleitet. Der erwähnte Durchführungsbeschluss wird zwar durch Abstimmung im Rat angenommen, doch

¹ EDSB, Fall 2010-0213.

ist kein offizielles Auswahlverfahren vorgesehen. Dies gilt nicht als „Bewertung“ im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Auch wenn keine Vorabkontrolle erforderlich ist, müssen selbstverständlich die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angewandt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir eine Reihe von Anmerkungen zu den Informationen in der Meldung und im Datenschutzvermerk hinzufügen.

Nach Auffassung des EDSB ist das Generalsekretariat des Rates als Organ der für die Verarbeitung Verantwortliche. In der Praxis werden zwar viele Aufgaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen von den Leitern der Referate wahrgenommen, denen die Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen wurde, doch liegt die Verantwortung nach wie vor bei dem Organ.

Nach der Unterzeichnung der interinstitutionellen Vereinbarung sollten die Angaben zu den Datenkategorien in der Datenschutzerklärung gegebenenfalls angepasst werden.

Bezüglich der Aufbewahrungsfristen plant das Generalsekretariat des Rates, Daten von Kandidaten, die in die engere Auswahl gekommen sind, aber nicht ausgewählt wurden, drei Monate nach der Ernennung der ausgewählten Kandidaten aufzubewahren. Das Generalsekretariat des Rates sollte in diesem Zusammenhang prüfen, ob die vorgeschlagene Frist lang genug ist, um etwaige Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung abzudecken.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Johannes Gilbers, Direktor Wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten,
DGG1, Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union